

Satzung des Vereins „SegelVision e.V.“

§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen **SegelVision e.V.**
- (2) Er hat den Sitz in Frankfurt am Main.
- (3) Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
- (4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 5 AO.
- (2) Der Zweckes des Vereins wird erfüllt u.a. durch
 - a) die Restaurierung, Unterhaltung oder Anmietung historische Wasserfahrzeuge und die in Fahrt Bringung und Haltung,
 - b) Vermittlung der traditionellen Kenntnisse und Fertigkeiten der Seemannschaft durch aktive Teilnahme interessierter Personen an Fahrten der historischen Wasserfahrzeuge,
 - c) Segelschulungen und Segelsport speziell auf historischen Wasserfahrzeugen und Teilnahme an Wettbewerben,

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen sowie juristischen Personen werden, die seine Ziele unterstützen.
- (2) Die Mitglieder unterscheiden sich in
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)
 - c) Fördermitglieder
 - d) Jahresmitglieder
- (3) Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden. Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres automatisch zu ordentlichen Mitgliedern. Juristische Personen können nur Fördermitglieder werden.
- (4) Für die Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten, der über den Antrag entscheidet. Die Mitgliedschaft beginnt mit Annahme des Antrags durch den Vorstand und Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrags für das erste Jahr.

- (5) Die Mitgliedschaft der Mitglieder nach (2) a) bis c) beträgt zunächst mindestens ein Jahr und endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod bzw. Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person. Bei Mitgliedern nach (2) d) endet die Mitgliedschaft spätestens nach Ablauf eines Jahres ab Beginn, ohne das es einer Kündigung bedarf.
- (6) Der Austritt eines Mitglieds nach (2) a) bis c) ist nur jeweils zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
- (7) Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung. Der Beschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag für die Dauer von drei Monaten im Rückstand bleibt.
- (8) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

§5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge, deren Art, Umfang und Fälligkeit in einer Beitragsordnung geregelt sind.
- (2) Die Beitragsordnung wird vom Vorstand beschlossen.
- (3) Ist ein Mitglied mit Beiträgen oder Zahlungen mehr als einen Monat ab Fälligkeit im Rückstand, ruhen seine Mitgliedsrechte bis zur vollständigen Bezahlung aller fälligen Beiträge.

§6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
- (2) Wenn es der Vorstand für erforderlich hält, kann er zusätzlich einen Beirat berufen. Über dessen Größe und Zusammensetzung entscheidet der Vorstand. Der Beirat unterstützt den Vorstand bei seiner Arbeit und hat eine beratende Funktion.

§7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/m Vorsitzenden/m und bis zu zwei weiteren Mitgliedern. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung bei der Wahl des Vorstandes. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die/der Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt, die weiteren Vorstandsmitglieder jeweils mit einem zweiten Vorstandsmitglied gemeinsam.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied bestellen.

Satzung des Vereins „SegelVision e.V.“

- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Hierunter fallen alle notwendigen Arbeiten zur Erfüllung des Vereinszwecks einschließlich der Anmietung, Betreibung und Kauf passender Segelschiffe. Er ist berechtigt, hierfür Darlehen aufzunehmen. Er kann für alle Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung erhalten. Für den Abschluss des Dienstvertrages ist der Vorstand zuständig. Er ist generell von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Vorstandssitzungen finden bei Bedarf statt, mindestens jedoch zweimal jährlich. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens acht Tagen. Die Sitzungen können auch online/virtuell stattfinden.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder Ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist spätestens alle zwei Jahre einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens einem Monat bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannte Adresse gerichtet ist. Die Mitgliederversammlung kann auch online/virtuell stattfinden. Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern mit einer einmonatigen Frist zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltung.
- (4) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet zum Beispiel auch über
 - a) Aufgaben des Vereins
 - b) Satzungsänderungen
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Abberufung eines Vorstandsmitgliedes aus wichtigem Grund
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Auflösung des Vereins
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Nichtmitglieder können auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.
- (8) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

§9 Aufwandsersatz

- (1) Mitglieder – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden – und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porto und Kommunikationskosten.
- (2) Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens einen Monat nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen.
- (3) Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

§10 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine ¾-Mehrheit der erschienenen ordentlichen Vereinsmitglieder erforderlich. Das gilt auch für Änderungen des Satzungszwecks. Über diese Änderungen kann nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagungsordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§11 Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§12 Auflösung des Vereins, Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine ¾-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es zur Förderung der Kultur im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 5 AO zu verwenden hat.

Frankfurt am Main, 27.06.2016